

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/16 84/05/0016

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Unter gerichtsbekannten Tatsachen versteht man Umstände, die dem Gericht auf amtlichem Weg, aus dem Inhalt anderer Akten und dgl. bekannt sind. (hier: Eigenschaften von Gussasphaltbelag sowie Betonestrich gehören nicht dazu)

Schlagworte

Parteiengehör offenkundige notorische TatsachenBeweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050016.X01

Im RIS seit

03.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$